

Allgemeine Hinweise

1. Die Frequenzen für Bodenfunkstellen und ortsfeste Flugnavigationfunkstellen wird/werden standortbezogen zugeweiht. Die Auswahl der Frequenz(en) wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Die Beaufsichtigung der Bodenfunkstelle und/oder der ortsfesten Flugnavigationfunkstelle obliegt dem Betreiber.
3. Diese Frequenzuteilung hat weder die Strahlungsicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
4. Beim Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sind die dort geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Es liegt im Verantwortungsbereich des Inhabers der Frequenzuteilung, den Personen, die den Funkdienst ausüben, von solchen Vorschriften Kenntnis zu geben.
5. Für den mobilen Flugfunkdienst und den Flugnavigationfunkdienst gelten die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
6. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung für Bodenfunkstellen und/oder ortsfeste Flugnavigationfunkstellen eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG) sowie der Flugsicherungs-Anlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMuster-zuIV).
7. Die im Rahmen dieser Zuteilung genutzten Geräte müssen dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) entsprechen.
8. Diese Frequenzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. bau- oder umweltrechtlicher Art).
9. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Gebührenforderungen verantwortlich.
10. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 14 i. V. m. § 15 Abs. 2 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
11. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Senderfunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (emf3.bundesnetzagentur.de > Standortverfahren) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur gefordert werden.
12. Beim Auftreten von Störungen und bei der Prüfung von Frequenzuteilungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Normen und den unterstellten Standards zu Grunde gelegt. Insbesondere Empfangsparameter, Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der festgelegten Parameter beachtet werden müssen, sind diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begehen (§ 60 Abs. 3 TKG).
13. Eine Nutzung zugeweihter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
14. Änderungen der Frequenzuteilung sind bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Textform zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Geräte mit anderen als in der Zuteilung eingetragenen Zulassungsnummern eingebaut werden oder bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Zuteilungsinhabers, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen oder ein Erbe Frequenzen weiter nutzen will. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
15. Frequenzuteilungen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeweiht waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, müssen die Frequenzen zurückgegeben werden.
16. Frequenzuteilungen sind gebühren- und beitragspflichtig gemäß §§ 142, 143 TKG i. V. m. der entsprechenden Frequenzgebühren- bzw. Frequenzschutzbeitragsverordnung. Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge ergeht durch gesonderten Bescheid.
17. Die Übermittlung von Nachrichten für andere ist unzulässig.
18. Das Abhören sowie das Aufnehmen von Nachrichten, die für andere bestimmt sind, sind unzulässig. Der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt erfolgt, anderen nicht mitgeteilt werden.



URKUNDE

Zuteilungsnummer

19456362

Gemäß § 55 i. V. m. § 57 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) werden der/dem

Aero-Club- [REDACTED] e. V.

in [REDACTED]

die Frequenz(en)

[REDACTED] 200 MHz

zur Nutzung für das Betreiben der in dieser Zuteilung beschriebenen

BODENFUNKSTELLE

[REDACTED] Segelflug
(Rufname)

ORTSFESTEN FLUGHAVONATIONSFUNKSTELLE

-/-
(Kennung)

mit Wirkung vom 21.07.2016 bis 30.11.2018 zugeteilt.